Geschäftsreglement der Geschäftsprüfungs­kommission

der .......

Die Geschäftsprüfungskommission der .......

in Anwendung von Art. 53 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009[[1]](#footnote-1)

erlässt

als Reglement:

|  |  |
| --- | --- |
| Organisation | ***Art. 1***  Die Geschäftsprüfungskommission:   1. wählt aus ihrer Mitte mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten; 2. weist den Mitgliedern Funktionen und Aufgaben zu. |

|  |  |
| --- | --- |
| Sitzungen | ***Art. 2***  Die Geschäftsprüfungskommission versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten zu einer Sitzung. Weitere Sitzungen können von ....... Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission verlangt werden.  Die Präsidentin oder der Präsident bereitet die Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission vor und leitet die Verhandlungen. Weitere Geschäfte können durch die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission der Präsidentin oder dem Präsidenten bis spätestens ....... vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. |

|  |  |
| --- | --- |
| Beratung | ***Art. 3***  Mit der Einladung zur Sitzung wird die Traktandenliste bekanntgegeben. Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste beraten.  Mit Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Reihenfolge der traktandierten Geschäfte geändert oder einzelne Geschäfte abgesetzt werden.  Nicht traktandierte Geschäfte dürfen ausnahmsweise abschliessend behandelt werden, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. |

|  |  |
| --- | --- |
| Sachverständige | ***Art. 4***  Für einzelne Geschäfte kann die Geschäftsprüfungskommission Sachverständige beiziehen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Beschlussfassung | ***Art. 5***  Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.  Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten. |

|  |  |
| --- | --- |
| Zirkulations­beschlüsse | ***Art. 6***  In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, wenn nicht die Art des Geschäfts eine Sitzung erfordert. |

|  |  |
| --- | --- |
| Protokoll | ***Art. 7***  Über die Sitzung der Geschäftsprüfungskommission führt die Schreiberin oder der Schreiber ein Protokoll.  Das Protokoll wird der Geschäftsprüfungskommission an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. |

|  |  |
| --- | --- |
| Unterschrift | ***Art. 8***  Die Präsidentin oder der Präsident und die Schreiberin oder der Schreiber unterzeichnen für die Geschäftsprüfungskommission. |

|  |  |
| --- | --- |
| Vollzugsbeginn | ***Art. 9***  Dieses Reglement wird ab ....... angewendet. |

......., ....... Geschäftsprüfungskommission

Der Präsident:

Der Schreiber:

1. sGS 151.2. [↑](#footnote-ref-1)